



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

50. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Heidelberg v. 18. März 1847 in Sachen des Anwalts Fürstlicher Rentkammer, Klägers etc. gegen den Colon Beckmann und dessen Ehefrau zu Veldrom, Beklagte etc., ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

diese Befugniß beilegt. Wäre hier die Rede vom *jure constituendo*, so verdiente das, was der Revident in der vorigen Instanz wider dieses der Frau zustehende Widerspruchsrecht aufgestellt hat, eine genauere Prüfung. Da es hier aber bloß auf die richtige Anwendung, mithin richtige Erklärung des *juris constituti* ankommt, so ist die Ausführung des Unzureichenden jener Gründe hier unnütz. So lange der Ehemann die Rechtsbeständigkeit, und mit derselben das Dasein eines von ihm allein geschlossenen, das eheliche Gemeingut betreffenden Vertrages bestritt, und der von ihm verlangten Erfüllung widersprach, war wegen des Obigen, die revisische Ehefrau nicht verbunden, mit ihrem Widerspruche gegen diesen Vertrag hervorzutreten. Genau zu reden konnte sie es nicht einmal. Ein an sich nichtiger Vertrag ist keiner. Hat der Mann keinen Vertrag geschlossen, entweder im physischen oder rechtlichen Sinne, so kann davon keine Frage sein, ob die Frau widersprechen könne. Nur dann erst, als es rechtlich gewiß war, daß der revisische Ehemann einen Vertrag geschlossen habe, welcher im rechtlichen Sinne für existent gehalten werden muß, alsdann nur erst existirte die Gelegenheit, daß die Frau von ihrem gesetzlichen Widerspruchsrechte wirklich Gebrauch machen konnte. Nach klarer Ausweisung der Acten trat dieser Fall allererst in der Appellationsinstanz ein; und auf diese Weise verschwindet der Einwand des Revidenten, daß die revisische Ehefrau sich an ihrem Widerspruchsrechte versäumt habe; und damit verliert sich auch der zweite vermeintliche Hauptrechtfertigungsgrund der ersten Revisionsbeschwerde. Der nachgewiesene Ungrund der ersten Beschwerde setzt die Erheblichkeit des der revisischen Ehefrau nachgelassenen Beweises, und mithin die Unstatthaftigkeit der zweiten Revisionsbeschwerde außer Zweifel. So lange der nachgelassene Beweis nicht aufgenommen und darüber rechtlich verfahren ist, kann keine unbedingte *Definitiva* erfolgen. Und wenn daher es Revident schon bei Einlegung dieses Rechtsmittels einsehen konnte und mußte, daß nach seinen Anträgen nicht *reformatorie* erkannt werden konnte, und ihn also die gesetzlichen bekannten Folgen einer durch gemäßbrauchte Rechtsmittel bewirkten Proceßverzögerung treffen mußten:

So sind wir, wie im Urtheile enthalten ist, zu erkennen bewegen worden.

N^o 50.

In Sachen des Anwalts Fürstlicher Rentcammer zu Detmold, Klägers und Recurrenten, gegen den Colon Beckmann Nr. 23 und dessen Ehefrau zu Belbrom, Beklagte und Recursen,
Pachtecontract betreffend,
erkennt Fürstlich Lippische Justizkanzley zu Detmold, auf eingeholten

Rath auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht: daß es der vorgeschützten Erschleichungseinrede ungeachtet bei dem Decrete vom 28. Mai 1846 lediglich sein Bewenden behalte, Hauptsache anlangend aber, daß die unter dem Namen Nullitätsquerel zu den Acten gekommene Erschleichungseinrede, wie hiermit geschieht, zu verwerfen und es demgemäß lediglich bei dem Urtheile vom 2. Apr. 1846 zu belassen, Recurrent auch schuldig sei, die durch dieses Verfahren veranlaßten Kosten allein zu tragen, resp. zu erstatten, mit Ausnahme der Kosten der Actenversendung, welche den Recursen zur Last fallen.

V. R. W.

Die Wichtigkeit dieses Urtheils bezeugen Wir **Ordinarius, Senior** und Beisitzer des Spruchcollegiums an der Großh. Bad. Universität Heidelberg.

Publ. Detmold den 18. März 1847.

Entscheidungsgründe.

Der Colon Beckmann Nr. 23 zu Beldrom hatte von der Fürstlichen Rentcammer zu Detmold einen Steinbruch gepachtet, und sollte dafür eine Caution von 150 Rthl. leisten. Gegen Inscription derselben auf das Colonat, sowie überhaupt gegen den ganzen Pachtvertrag protestirte aber dessen Ehefrau, weil daraus erheblicher Nachtheil für ihr Vermögen zu besorgen sei. Durch Bescheid des Fürstlichen Pippischen Amtes zu Horn vom 27. März 1845 wurde diese Protestation für begründet und wirksam erklärt in Gemäßheit des §. 9 der Gütergemeinschaftsordnung.

Hiergegen legte Fürstliche Rentcammer Recurs ein, in Folge dessen Fürstliche Justizkanzley zu Detmold durch Decret vom 4. Sept. 1845 den genannten Bescheid wieder aufhob und die Ehefrau Beckmann mit ihrer Protestation abwies. Hiergegen führten die Beckmann'schen Eheleute die Einrede der Erschleichung aus, und erlangten ein den 2. April 1846 publicirtes Urtheil der Juristenfacultät zu Berlin, wornach das **Decretum a quo** aufgehoben und der Recursin der Beweis auferlegt wurde, daß der fragliche Pachtcontract dem Gemeingut nachtheilig sei.

Wider dieses Urtheil interponirte sogleich die recurrirende Rentcammer das Rechtsmittel der Nullitätsquerel und führte dasselbe den 20. Mai 1846 aus.

Durch Decret Fürstlicher Justizkanzley vom 28. Mai 1846 wurde diese Nullitätsquerel als Erschleichungseinrede angenommen und als solche den Recursen zur Replik communicirt.

Die Recursen protestirten und opponirten gegen dieses Decret die Erschleichungseinrede mit Bitte um Actenversendung.

Nachdem bis zur Duplik verhandelt worden, wurden die Acten nach abgehaltenem Inrotulationstermine versandt.

Was nun zunächst

I. die gegen das Decret vom 28. Mai 1846 opponirte Erschleichungseinrede anbelangt, so ist dieselbe zu verwerfen. Gegen den Bescheid Fürstlicher Justiz-Canzley vom 4. Septbr. 1845 hatten die Recursen ihrerseits die Einrede der Erschleichung ausgeführt und damit den Proceß noch fortwährend in der Recursinstanz gelassen. Da nun auf ihren einseitigen Vortrag ein abändernder Bescheid erging, so beschwerte sich die recurrirende Rentcammer darüber, daß sie nicht vorher gehört und zur Replik aufgefordert worden sei. Dieß that sie in der Form einer Nullitätsquerel. Da aber die Beschwerde ihrem Inhalte nach nichts anders ist, als eine Einrede der Erschleichung, so wurde sie als solche auch nur zu den Acten genommen; und es muß daher die Protestation der Recursen um so mehr zurückgewiesen werden, als Recurrentin selbst sich mit dem Decrete vom 28. Mai 1846 stillschweigend einverstanden und so ihre sogen. Nullitätsquerel in die Erschleichungseinrede verwendet hat.

II. Diese sogen. Nullitätsquerel enthält drei Beschwerden. Nämlich:

1) Recurrentin gravaminirt darüber, daß die Berliner Juristenfacultät auf die eingelegte Erschleichungseinrede einen definitiven Bescheid gegeben und nicht vielmehr dieselbe zur Replik mitgetheilt habe. Eine solche Mittheilung zur Replik würde freilich dann geboten gewesen sein, wenn die Erschleichungseinrede selbst auf neue Thatsachen gegründet worden wäre. Im vorliegenden Falle handelte es sich aber bloß um die Auslegung eines Gesetzes, dessen Beurtheilung in den Kreis der richterlichen Reflexion gehört, worüber auch der Richter seine Ansicht sich bilden kann, ohne daß es wesentlich ist, daß er zuvor die der Parteien selbst gehört habe; eine Aufforderung an die Gegenpartei, sich darüber zu äußern, ist daher in den mehrsten Fällen etwas ganz Ueberflüssiges. Wenn daher die Beschwerde der Recurrentin in der Form auch gegründet sein sollte, so ist sie es doch keinesfalls in Beziehung auf die Materialien. Daß die Berliner Juristenfacultät, welche durch die Actenversendung an die Stelle des Recursgerichts getreten war, selbst auf die *merita causae* einging, kann daher nicht als eine Nullität betrachtet werden, zumal da nach dem Decrete vom 28. Mai 1846 der vorliegende Proceß noch immer in der zweiten Instanz schwebt, Recurrentin also auch in dieser Beziehung nicht im Nachtheile ist. Es ist somit diese erste Beschwerde als ungegründet zu verwerfen.

2) Recurrentin gravaminirt ferner darüber, daß durch das Berliner Urtheil die Protestation der recursischen Ehefrau als zulässig erkannt und nicht vielmehr zurückgewiesen worden sei.

Die Beurtheilung dieser Beschwerde erfordert eine nähere Be-

trachtung der Rechte, welche der Ehefrau in Beziehung auf das Gemeinschaftsvermögen nach der Verordnung vom 27. März 1786 zukommen.

Gemeinrechtlich kann es nun wohl nicht bezweifelt werden, daß der Ehemann in Folge seines ehelichen Mundiums allein die Gewere am gesammten Vermögen und demnach allein die Dispositionsbefugniß über dasselbe hat, nicht blos in Beziehung auf die Administration, sondern auch rücksichtlich der Alienation, und zwar sowohl in Betreff der Mobilien als auch selbst der Immobilien.

Mittermaier, deutsches Priv. Recht S. 401. I.

Eichhorn, deutsches Priv. Recht S. 308. III.

Wolff, gem. d. Priv. Recht S. 207. 216.

Nachdem aber, namentlich im vorigen Jahrhundert, die Idee sich mehr und mehr verbreitet hatte, daß die Gütergemeinschaft der Ehegatten ein Gesamteigenthum derselben involvire, so wich man nicht blos in der Theorie, sondern auch in Particulargesetzen von jenem Grundsatz mannigfach ab, indem man bei den Dispositionshandlungen über das Gemeingut auch der Ehefrau einen größern oder geringern Einfluß gestattete, der sich bald in der Möglichkeit äußerte, durch ihren Widerspruch das Verfügungsrecht des Ehemannes zu beschränken.

Von der Idee des Gesamteigenthums der Ehegatten an dem Gemeingute geht nun auch die hier in Frage stehende lippische Verordnung vom 3. 1786 aus. Denn im §. 8 derselben wird ausdrücklich gesagt, was die Wirkungen der Gütergemeinschaft in stehender Ehe betreffe: „so erhalten beide Eheleute dadurch ein gemeinschaftliches ungetheiltes Eigenthum über die ganze Vermögens-Substanz.“ In Folge dieser Grundansicht wird denn in demselben §. weiter verfügt, daß Keiner der Ehegatten ohne Einwilligung des Andern *mortis causa* darüber verfügen dürfe. Im §. 9 wird nun erklärt, daß dieses beiden Ehegatten an dem Gemeingute zustehende gleiche Recht dadurch „einigermassen eingeschränkt“ sey, daß dem Manne die Administration des Vermögens gebühre, die er jedoch nur zum gemeinen Besten der Ehe zu führen verbunden sei.

Hiernach schon kommt dem Manne die Administration nicht in Folge des Wesens der Gütergemeinschaft, wie nach gemeinem Rechte, zu; sondern es ist dieselbe nur eine Beschränkung des Gesamteigenthums, also nur als eine Ausnahme oder als eine Vermittelung der deutschrechtlichen Ansicht von Mundium von der man sich nicht ganz losmachen konnte, mit dem nun einmal angenommenen Grundsatz des Gesamteigenthums aufzufassen. Und dieß tritt noch deutlicher dadurch hervor, daß er nicht beliebig zu administriren befugt sein soll, sondern nur in der Art, „daß dadurch das gemeine Beste

der Ehe erhalten und befördert werde.“ Schon daraus folgt also, daß die Ehefrau sich solchen Administrationshandlungen des Mannes widersetzen darf, von welchen sie behauptet, daß sie das gemeine Beste der Ehe gefährden.

Noch unzweifelhafter tritt dies aber aus den Worten des zweiten Absatzes desselben §. 9 hervor: „Vermöge solcher Administration kann also der Mann für sich allein Contracte, die seine Frau und das Gemeingut verbinden, schließen, allein wegen des gemeinschaftlichen Vermögens vor Gericht Klage erheben, und auch allein deswegen belangt werden, ja sogar allein auf das Gemeingut Schulden contrahiren, und selbst ohne Einwilligung seiner Frau bewegliches und unbewegliches Vermögen veräußern, wenn es das Bedürfniß und der Nutzen der Familie erfordert. Es wird auch in allen diesen Fällen die stillschweigende Einwilligung der Frau solange vermuthet, bis sie aus gegründeten Ursachen den Handlungen und Verträgen ihres Mannes gerichtlich widerspricht, und bei der Obrigkeit Inhibition auswirft.“

Der Annahme des Gesetzes gemäß, daß den Ehegatten ein Gesamteigenthum am Gesamtgute zustehe, erfordert dasselbe also zu allen Dispositionen eigentlich die Uebereinstimmung beider Ehegatten (§. 8); doch soll (§. 9) die Uebereinstimmung bei allen Handlungen des Mannes angenommen werden, so lange die Ehefrau nicht widerspricht. Der Mann nimmt demnach diese Handlungen nicht kraft eigenen Rechts für sich allein vor, sondern zum Theil für sich zum Theil als präsumtiver Bevollmächtigter seiner Ehefrau. Diese präsumtive Einwilligung der letztern verschwindet aber natürlich, sobald sie ausdrücklich in gehöriger Weise ihren Widerspruch eingelegt hat.

Man kann demnach, den Worten und dem Geiste des lippischen Gesetzes zufolge, nicht zwischen Administrationshandlungen des Mannes und zwischen andern Dispositionen desselben so unterscheiden, daß zu jenen niemals eine vermuthete Einwilligung der Ehefrau nöthig, also gegen sie niemals ein Widerspruch derselben zulässig sei. Das Gesetz zählt ja Contracte, Klagenenerhebung, Proceßeinlassung, Schuldencontrahirung und Veräußerung nebeneinander auf, und vermuthet „in allen diesen Fällen“ die stillschweigende Einwilligung der Frau; es gesteht der Frau unbeschränkt das Recht zu, „den Handlungen und Verträgen ihres Mannes gerichtlich zu widersprechen. Die Worte des Gesetzes sind hier soweit umfassend, daß jene Unterscheidung als völlig willkürlich erscheinen müßte.

Aber auch das Widerspruchsrecht der Ehefrau ist nicht ein unbeschränktes. Solange der Mann irgendwelche Disposition, selbst

Veräußerungen, im Interesse der Familie vornimmt, hat die Frau kein Recht, eine Inhibition auszuwirken; sie erlangt diese nur „aus gegründeten Ursachen.“ Diese sind im Gesetze selbst, freilich sehr allgemein bezeichnet: „der Mann soll das gemeine Beste der Ehe erhalten und befördern.“ Es wird Sache des richterlichen arbitrium sein, zu bemessen, ob die Umstände, die von der Ehefrau angeführt werden, der Art sind, daß die Handlung des Mannes über die bezeichnete Gränzlinie hinausgehe. —

Werden diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewandt, so ergibt sich, daß die Recursin in der That mit ihrer Protestation gehört werden mußte. Nicht nur hatte ihr Mann einen Vertrag geschlossen, sondern auch in eine Veräußerung eingewilligt; denn daß eine solche in der Verpfändung (der Ingrossation der Caution von 150 Rthl.) liege, kann wohl nicht bezweifelt werden. Gegen diesen Vertrag und diese Handlung ihres Mannes suchte sie Inhibition der Obrigkeit nach. Ob diese auszusprechen sei, muß aber davon abhängen, ob sie dazu „gegründete Ursachen“ habe. Die von ihr angeführten Umstände sind nun aber nicht bewiesen; denn der vom Richter erster Instanz kurzweg abgenommene Eid ist processualisch als nicht vorhanden anzunehmen. Demgemäß mußte der Frau noch der Beweis auferlegt werden, daß die fraglichen Handlungen des Mannes dem Gemeingute zum Nachtheil gereichen würden.

Da aber die *sententia a qua* gerade nur dieses ausspricht: so stellt sich auch die zweite Beschwerde als unerfindlich dar.

3) Endlich beschwert sich Recurrent sowohl darüber, daß nach dem Beweisinterlocute schlechthin nur der Beweis verlangt werde, daß jene Handlung dem Gemeingute nachtheilig sei, und nicht vielmehr wenigstens ein erheblicher Nachtheil zum Beweise auferlegt worden, als auch darüber daß nur Bescheinigung gefordert werde. Allein in Betreff des ersten Punkts versteht es sich von selbst, daß nur ein erheblicher Nachtheil jene Inhibition veranlassen wird, und es wird Sache des erkennenden Richters sein, zu beurtheilen, ob ein solcher zu besorgen stehe. In Betreff des zweiten Punkts aber ist Recurrentin im Irrthume, wenn sie glaubt, daß das Wort „Bescheinigung“ im Berliner Urtheile eine Erbringung von Wahrscheinlichkeit (im Gegensatze der juristischen Gewißheit) bedeute. Bescheinigung heißt bekanntlich auch soviel als *probatio non solennis*; namentlich wird so der im summarischen Verfahren zu erbringende Beweis genannt, und ein solches ist ja das vorliegende. Da sich dies aus der *sententia a qua* selbst ergibt, so war in dieser Beziehung nicht einmal eine Declaration nothwendig.

Da Recurrentin mithin keine erheblichen Beschwerden vorzubringen vermochte: so war ihre Verurtheilung in die Kosten dieser In-

stanz bekannten Grundsätzen gemäß auszusprechen. Nur die Kosten der Versendung, um welche die Recursen gebeten, mußten diesen allein zur Last gelegt werden.

Aus diesen Gründen ist überall, wie geschehen, erkannt worden.

N^o 51.

In Sachen des Anwalts Fürstlicher Rentcammer zu Detmold, Klägers, Recurrenten, jetzt Querulanten an einem, wider den Col. Beckmann Nr. 13 zu Belbrom und dessen Ehefrau, Verklagte, Recursen, jetzt Querulanten am andern Theile,

Pachtcontract betreffend,
erkennen Fürstlich Lippische zur Justizkanzley verordnete Canzler, Rätthe und Assessor auf eingelegtes Rechtsmittel der Nullitätsquerel, dessen Ausführung, darauf erfolgte Vernehmlassung und weiteres Vorbringen beider Theile, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet wegen gänzlicher Unerheblichkeit der Beschwerden bei dem am 18. März 1847 eröffneten, Nr. 30 der Acten befindlichen Urtheile lediglich zu belassen, auch Kläger, respective Querulant die Kosten dieser Instanz, mit Ausnahme der den Querulanten zur Last fallenden diesmaligen Versendungskosten, allein zu tragen verbunden sei.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sei, bezeugen wir Decanus, Doctores und Professores der Juristen-Facultät auf der Kurhessischen Universität dahier.

Urkundlich unsers hierneben gedruckten Facultäts-Insigels.

Marburg im Juni 1848.

Publ. Detmold den 22. Juni 1848.

Erörterung.

In der vorliegenden Sache wird darüber gestritten, ob und inwiefern die Ehefrau des Verklagten, welche mit ihrem Manne in Gütergemeinschaft lebt, einen von demselben eingegangenen Pachtcontract durch die von ihr eingelegte Protestation unwirksam machen könne? Durch das erste Erkenntniß ist die Frage bejaht, in der Recursinstanz aber durch drei gleichlautende Urtheile die Entscheidung von einem der Ehefrau aufgelegten Beweise abhängig gemacht worden. Hiergegen hat der Kläger das Rechtsmittel der Nullitätsquerel eingewendet, über welches gegenwärtig zu erkennen ist.

I. Geschichtliche Darstellung.

Die Fürstliche Rentcammer verpachtet am 30. Oct. 1844 einen Steinbruch an den Col. Beckmann zu Belbrom als den Meistbieten-